

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 7/83

BESCHLUSS

in der Sache

der Kauffrau Cäcilia V[REDACTED]-Sch[REDACTED], Inh. der Fa. Hausbau
Cäcilia V[REDACTED]-Sch[REDACTED], Fr[REDACTED]straße [REDACTED]-[REDACTED], W[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-[REDACTED] Straße [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

den Architekten Dipl. Ing. Hans Gerd G[REDACTED], St[REDACTED] Straße [REDACTED],
R[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] - [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Kellermann am 19. Dezember 1983

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 11. November 1983 aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch den vorbezeichneten Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 30. Juni 1983 als unzulässig verworfen, weil eine Berufungsbegründung nicht innerhalb der bis zum 17. Oktober 1983 laufenden Frist eingegangen sei.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist begründet. Wie sich aus dem Vermerk der Geschäftsstelle des 10. Zivilsenats des Berufungsgerichts vom 22. November 1983 ergibt, wurde nach intensiver Suche die auf den 12. Oktober 1983 datierte Berufungsbegründung der Beklagten unter dem Fristenfach gefunden; das sei dadurch zu erklären, daß die Rückwand des Fristfachs sich gelöst habe und der

- 3 -

Schriftsatz aus dem Retent gerutscht sein müsse. Der aufgefundenene Schriftsatz trägt den Eingangsstempel der Briefannahmestelle der Justizbehörden Frankfurt am Main vom 14. Oktober 1983. Damit ist bewiesen, daß die Beklagte ihre Berufung rechtzeitig begründet hat. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

